NEUE WEGE GEHEN

EUROPA UND DIE PFLEGEQUALIFIKATION IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Es gilt das
gesprochene Wort !

BFLK
34. Jahrestagung
Regensburg, 03.04.2009

NEUE WEGE GEHEN

Europäische Union 2009

- 52 Jahre Europäische Verträge
- Großes Friedensprojekt

75 Jahre davor von 1870 – 1945

- Deutsch - Französischer Krieg
- Erster Weltkrieg
- Zweiter Weltkrieg

mit 50 Millionen Toten

NEUE WEGE GEHEN

Europäische Union

Artt. 3 und 152 EG-Vertrag enthalten die wichtigsten Ziele im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, wie einen Beitrag zum Erreichen eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Die wichtigsten, den Gesundheitsschutz betreffenden Artikel des EG-Vertrages sind

- Artt. 28 – 31 (Warenverkehrsfreiheit, betrifft u.a. Arzneimittel)
- Artt. 39 – 42 (Freizügigkeit von Arbeitnehmern)
- Artt. 43 – 48 (Niederlassungsrecht, betrifft u. a. Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe)
- Artt. 49 und 50 (Dienstleistungen, einschl. medizinischer und anderer gesundheitlicher Dienstleistungen)
- Art. 71 (Verkehrssicherheit)
- Art. 95 (Angleichung der Rechtsvorschriften, einschl. Lebensmittelsicherheit, Tabak, Arzneimittel, Medizinprodukte, Chemikalien und andere gefährliche Stoffe, Anwendungen der Biotechnologie)

NEUE WEGE GEHEN

Europäische Union

- Artt. 131 – 133 (Gemeinsame Handelspolitik, z.B. bei Lebens- und Arzneimittel),
- Art. 137 (Soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer),
- Art. 149 (Allgemeine und berufliche Bildung, einschl. des Austauschs im Gesundheitssektor),
- Artt. 158 und 161 (Wirtschaftlicher und Sozialer Zusammenhalt, d. h. Struktur- und Kohäsionsfonds, die u.a. gesundheitsrelevante Projekte fördern),
- Artt. 163 – 173 (Forschung und technologische Entwicklung, einschl. des Gesundheitssektors),
- Art. 177 (Entwicklungszusammenarbeit, einschl. des Gesundheitssektors) sowie
- Artt. 300 und 302 (Abschluss von Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, u.a. über Gesundheitsfragen und verwandte Themen).

EUROPA UND DIE PFLEGEQUALIFIKATION IN DEUTSCHLAND

Prof. Dr. iur. Heinrich Hanika, hp: www.h-hanika.de

Bildnachweis: Mester, in der Rheinpfalz v. 05.08.2008

NEUE WEGE GEHEN

Europäisches Denken:

- 27 EU-STAATEN seit 01.01.2007
  zzgl. Kroatien und Türkei (Beitrittsverhandlungen), Mazedonien (Kandidaten-Status) sowie „Interessenten“: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro, Kosovo, Georgien, Weißrussland
- EUROPÄISCHE UNION
  ist weitgehend eine deutsche Idee (Mario Monti)
- DEUTSCHLAND
  ist die größte Exportnation Europas
- GESUNDHEITSWESEN
  ein europäischer Wirtschafts- und Wachstumsmarkt
- EU-FINANZEN

NEUE WEGE GEHEN

Integrations- und Harmonisierungstendenzen des europäischen Gesundheitsmarktes:

- Grenzüberschreitende Angebote
- Grenzüberschreitende Nachfrage
- Europäischer Kapitalfluss
- Europaweiter Wissenstransfer

NEUE WEGE GEHEN

Europäischer Praxistest:

- ORGANE DER EU/EG
  Europäischer Rat, Europäisches Parlament,
  Rat der EU (z. B. Gesundheitsministerrat)
  Europäische Kommission, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Rechnungshof
- Beschäftigte in Einrichtungen der EU: rund 50.000 (FAZ v. 22.07.08)
- Kommission: ca. 30.000
- EU-Parlament: ca. 6.000
- Europäischer Ministerrat: ca. 4.000
- Pressestelle: ca. 500
- Dolmetscher und Übersetzer: ca. 5.000

NEUE WEGE GEHEN

Einbettung in bestehende Gemeinschaftsregelungen:

- ACQUIS COMMUNAUTAIRE
  - über 100.000 Seiten EU-Recht
  - Verträge (EUV, EGV, EAGV, EGKSV 1952 - 2002)
  - 5.500 Verordnungen
  - 1.750 Richtlinien
    - 100 neue Richtlinien werden jährlich verfasst
- RECHTSPRECHUNG DES EuGH

Gesetze Bundesrepublik Deutschland I

Bund:

- 2.197 Gesetze mit 46.777 Einzelvorschriften
- 3.131 Rechtsverordnungen mit 39.197 Vorschriften
  - insgesamt etwa 86.000 Einzelvorschriften
- Bundesverwaltung mit 30.000 Zuständigkeiten

Land, z. B. Hamburg:

- 323 Gesetze mit 6.000 Einzelvorschriften
- 681 Rechtsverordnungen mit 7.500 Vorschriften

NEUE WEGE GEHEN

Gesetze Bundesrepublik Deutschland II

- Satz des Pythagoras — 24 Wörter
- Archimedisches Prinzip — 67 Wörter
- Zehn Gebote — 179 Wörter
- Amerikanische Unabhängigkeitserklärung — 300 Wörter
- Paragraph 19 des Einkommenssteuer-gesetzes — 1.862 Wörter

NEUE WEGE GEHEN

Pflegeausbildung im europäischen Vergleich – wo steht Deutschland ?

Ausbildungsreform über die Mindeststandards der EU hinaus gemäß den Empfehlungen der

- Europäischen Pflege Konferenz (Wien 1988)
- WHO 1990
- WHO 2000

NEUE WEGE GEHEN

Pflege(erst)ausbildung in der EU

20 Länder : Universitäten, Fachhochschulen, Colleges

5 Länder : (Fach-) Hochschulen oder Sekundar-Stufe-II

2 Länder : Ausschließlich Sekundar-Stufe-II:

Deutschland / Luxemburg : Mindestvoraussetzung gemäß der EG-Richtlinie 2005/36 auf dem konsentierten Niveau von 1977

NEUE WEGE GEHEN

Vorbehalte gegenüber akademischer Pflegeerstausbildung

- Aus der Berufsgruppe
  - „Theoretiker“
  - Verunsicherung in Bezug auf eigene berufliche Perspektiven
- Aus bildungspolitischer Sicht
  - Bieten Hochschulen mehr Qualität/Qualifikation ?!
  - Abwertung der mittleren Bildungsabschlüsse
  - Abbau von Ausbildungsplätzen
  - Niedrigere Studierendenzahlen ab 2013
  - Finanzierung → Kostenverlagerung

NEUE WEGE GEHEN

Reform der Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

RECHTSAKT

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen und zur Aufhebung der Richtlinie 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG.

Ziele

- Flexibilität der Arbeitsmärkte
- Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen
- Stärkeren Automatismus bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Vereinfachung der Verwaltungsverfahren

NEUE WEGE GEHEN

Art. 21 Abs. 1 der EU-Richtlinie:

„Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V ... aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach Art. 31 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege ... gestatten, und verleiht diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

NEUE WEGE GEHEN

Europäisierung der deutschen Pflegeausbildung bleibt dreigeteilt:

Gegenseitige Anerkennung

Anhang V der Richtlinie 5.2.3
Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege	Staatlicher Prüfungsausschuss	Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger

Bedingte Anerkennung

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in

Keine Anerkennung

Altenpfleger/-in

NEUE WEGE GEHEN

Große Diskrepanz zwischen der europäischen und der bundesdeutschen Ausbildung in den Pflegeberufen:

- Europaweit findet die Ausbildung für geregelte Gesundheitsfachberufe, wie Pflege, Physiotherapie etc. überwiegend an Hochschulen statt.
- Mit dem Bachelor-Abschluss wird in fast allen EU-Mitgliedsstaaten die Berufsbefähigung und, damit gekoppelt, die Erlaubnis zur Ausübung des jeweiligen geregelten Berufes erworben.
- In Deutschland erfolgt die Ausbildung in den Pflegeberufen überwiegend an Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeschulen gemäß dem Krankenpflegegesetz bzw. Altenpflegegesetz.

NEUE WEGE GEHEN

Pflege im Aufbruch

- Neue Aufgaben
- Neue Funktionen
- Neue Berufe

NEUE WEGE GEHEN

Neue Tätigkeiten und Berufsbilder in der Pflege

- Allgemeinstationen
- Intensivpflege
- Anästhesiepflege
- Operationsdienst
- Funktionsdiagnostik
- Notaufnahme
- Neue psychiatriepolitische Positionen in der psychiatrischen Pflege

NEUE WEGE GEHEN

Neue Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen

- Advanced Nursing Practice
- Nurse Practioner
- Clinical Nurse Specialist

Neue Funktionen

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Präventive Hausbesuche
- Patienten- und Genesungshotels
- Kurzzeit- und Frührehabilitation
- Kleine operative Eingriffe
- Telepflege

NEUE WEGE GEHEN

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

SVR empfiehlt u.a.:

- Stärkere Einbeziehung nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe.
- Die Übertragung von Tätigkeiten, die das Versorgungssystem bisher unzureichend abdeckt, auf nicht-ärztliche Gesundheits-berufe, z.B. im Bereich der Prävention.
- Eine größere Handlungsautonomie der nicht-ärztlichen Berufe, z.B. die Verordnung von Pflegebedarfsartikeln durch die Pflege.
- Poolkompetenzen für Tätigkeiten, die von mehreren Berufsgruppen ausgeführt werden können.
- Erstellung von Leitlinien bzgl. einer Neuverteilung von Aufgaben zwischen den Gesundheitsberufen.
- Einführung von Heilberufsausweisen für nicht-ärztliche Gesundheitsberufe.

NEUE WEGE GEHEN

Patientennähe	Gefährdung	Leistungsinhalte	Entlastungs-potenzial
patientenfern	keine	z.B. vorbereitende Dokumentation, Kodierung von Diagnosen und Prozeduren	hoch
patientennah	gering	z.B. venöse Blutentnahmen, Basisinformationen im Rahmen der Patientenaufklärung	hoch
patientennah	mittel	z.B. intravenöse Injektion (Arzneimittel mit großer therapeutischer Breite und geringer lokaler Toxizität), Anlage Venenverweilkanüle, Gipsverband	mittel bis hoch
patientennah	hoch	z.B. intravenöse Injektion von Anti-biotika mit Beschränkung auf Folge-gaben, intravenöse Applikation von Zytostatika, Belastungs - EKG, Ultraschalluntersuchungen, Lungenfunktionsuntersuchungen	hoch

Kurzfristig übertragbare Leistungen – Beispiele
(Quelle: Deutsches Krankenhausinstitut, Neuordnung von Aufgaben des Ärztlichen Dienstes, Düsseldorf 2008, S. 66, 163, 164, 168, 170)

NEUE WEGE GEHEN

Neue Tätigkeiten und Berufsbilder in der Pflege

- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, 2007 (s.o)
- Deutsches Krankenhausinstitut zur Neuordnung von Aufgaben des ärztlichen Dienstes (s.o.)
- Pflegeverbände
- Gesetzgeber (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

NEUE WEGE GEHEN

Der „schlafende Riese“ Pflege

- Delegation
- Substitution
- Allokation

NEUE WEGE GEHEN

Zwingende Voraussetzungen für die Gewinnung neuen Terrains:

- Die strukturellen Bedingungen müssen angepasst werden und dauerhaft gesichert sein.
- Definition von Leistungen und deren Vergütung.
- Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
- Entsprechende Ausbildung und fachliche Qualifizierung der Pflegenden.
- Die Pflegeverbände, Ärztekammern und -organisationen müssen gemeinsam klare Regelungen schaffen.
- Durch Ausbildung und Weiterbildung müssen entsprechende Grundlagen gelegt sein, die durch pflegerische Selbstverwaltung (Pflegekammer) qualitativ überwacht werden.

NEUE WEGE GEHEN

Rechtspolitischer Reformbedarf

- Heilberufs- und (Arzt-) Haftungsrecht
- Klärung der haftungs-, berufs-, arbeits- und versicherungsrechtlichen Unsicherheiten, z.B. im Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Heilberufegesetze der Länder, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Errichtung von Pflegekammern
- Konkrete Festlegung der einzelnen Handlungs-kompetenzen und deren zwingende gesetzliche Implementierung

NEUE WEGE GEHEN

Österreichisches Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG)

- Auszug -

Tätigkeitsbereiche

§ 13

(1) Die Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen

- eigenverantwortliche
- mitverantwortliche
- interdisziplinäre

Tätigkeiten.

NEUE WEGE GEHEN

Alternativer Formulierungsvorschlag nach RA Roßbruch

§ 3 KrPfG wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„ 2. die folgenden Aufgaben mitverantwortlich ausführen:

a) Verabreichung von Arzneimitteln,
b) Verabreichung von Medikamenten über Portkatheder,
c) Durchführung des Wundmanagements,
d) Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen,
e) Anlegen von (Kurz-) Infusionen
f) Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen,
g) Blutentnahme aus der Vene,
h) Legen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung,
i) Durchführung von Darmeinläufen,
j) Legen von Magensonden,
k) Legen von Braunülen,
l) Wechseln von Trachealkanülen,
m) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
n) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.“

NEUE WEGE GEHEN

Neupositionierung der Pflege

Berufsständische Selbstverwaltung / Kammer für Pflegende

Soziologische Sicht:

Autonomie in der Berufsausübung
und
Schutz vor unqualifiziertem Wettbewerb durch Außenstehende
gegen
effektive Selbstregulierung sowie Selbstkontrolle
und
Zusicherung von Fachkompetenz und Integrität

NEUE WEGE GEHEN

Berufsständische Selbstverwaltung / Kammer für Pflegende

Ziele

- Sicherstellung einer sachgerechten professionellen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung nach aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen,
- Förderung der Qualitätssicherung in der Pflege,
- Nutzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Erhöhung der Transparenz im Berufsgeschehen,
- Sicherheit für Berufsinhaber-/innen,
- Förderung der Identifizierung der Kammermitglieder im Beruf,
- Leistungsdarstellung der Pflegeberufe in unserer Gesellschaft sowie
- Selbstverwaltung des Berufsstandes der Pflegenden

Funktion der Berufskammern

Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 33, 125 ff.)

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen durch die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Kammer erreicht werden, die gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich wird der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren kann.

NEUE WEGE GEHEN

Berufsständische Selbstverwaltung in Europa

Europäischer Gerichtshof (EuGH):

- Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer mit dem EU-Recht vereinbar
- Subsidiaritätsprinzip in Europa
- Ausrichtung des Standesrechts an den Vorgaben des EG-Vertrages (Niederlassungs-, Dienstleistungs-, Warenverkehrsfreiheit, Diskriminierungsverbot)
- Richtlinie 2005/36 EG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ... der Hebamme ...

NEUE WEGE GEHEN

Zweck der Pflegekammern

Zweck der Pflegekammern ist

- Förderung der beruflichen Interessen der Mitglieder im weitesten Sinne und
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Berufsausübung der Kammermitglieder im Allgemeininteresse

Pflegekammern haben daher das

- Gesamtinteresse der Berufsgruppe zu wahren und
- Berufliche Interessen der einzelnen Pflegefachberufe (Kranken-pflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Anästhesie- und Intensivpflege, psychiatrische Pflege etc.) zu berücksichtigen

NEUE WEGE GEHEN

Herausforderungen für die Zukunft

- Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistungen für die Pflege-bedürftigen
- Dynamisierung der Beiträge und Leistungsvergütungen
- Neudefinition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung der psychischen und körperlichen Ressourcen und Defizite des Einzelnen, insbesondere bei Demenzerkrankten
- Verstärkung von Prävention, Prophylaxen, Rehabilitationsoffensiven und psychiatrischer Pflege
- Berücksichtigung des Beratungs-, Anleitungs-, Überleitungsbedarfs für pflegende Angehörige im Sinne einer Integrierten Versorgung
- Entbürokratisierung des administrativ, -kostenintensiven und leistungs-begrenzenden Verschiebebahnhofes der Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- Verzahnung von Krankenkasse und Pflegekasse
- Verbindliche Einbeziehung der von den Pflegeeinrichtungen erhobenen und mit Pflegestandards korrespondierenden bedarfsorientierten Personalberechnungen und pflegerelevanten Fallgruppen in die Leistungsfinanzierung

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit !